



Beschluss zu BSG 2013-09-16

In dem Verfahren BSG 2013-09-16

— Antragsteller zu 1) —

— mutmaßlicher Antragsteller zu 2) —

— mutmaßlicher Antragsteller zu 3) —

— mutmaßlicher Antragsteller zu 4) —

gegen

Gebietsversammlung Pankow der Piratenpartei Deutschland, c/o Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin

— Antragsgegner —

wegen

Nichtzulassungsbeschwerde vom 16.09.2013 gegen LSG-BE-2013-08-27-1 vom 02.09.2013,

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 07.11.2013 durch die Richter Markus Kompa, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Benjamin Siggel und Georg Boroviczeny entschieden:

Die Nichtzulassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller zu 1) erhob am 16.09.2013 eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung LSG-BE-2013-08-27-1 vom 02.09.2013. In der papierschriftlich abgefassten Beschwerdeschrift waren neben dem Antragsteller zu 1) auch die Namen der Antragsteller zu 2), zu 3) und zu 4) aufgeführt, die jedoch nicht unterschrieben oder Vollmachturkunden beigelegt hatten. Der einzig unterschreibende Antragsteller zu 1) hatte keine Vertretungsmacht erklärt. Der Antrag richtete sich gegen die Nichtzulassung einer Klage, die wegen formaler Mängel zurückgewiesen wurde. Unter anderem fehlte der Klageschrift eine Begründung.

Das Bundesschiedsgericht wies am 30.09.2013 die Antragsteller auf rechtliche Bedenken zur Zulässigkeit hin. Die Antragsteller zu 2), zu 3) und zu 4) reichten nachträglich Vollmachturkunden und eidesstattliche Versicherungen bzgl. eines Vertretungsverhältnisses ein.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Anträge der Antragsteller zu 2), zu 3) und zu 4) sind unzulässig.

Auch wenn die SGO eine Anrufung in Textform als Erleichterung der Schriftform zulässt, muss für eine Anrufung entweder ein Vertretungsverhältnis des einen Autoren der Antragschrift für die Mit Antrag-

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter

steller deutlich gemacht und dargelegt werden, oder die Mitautorenschaft der Antragsteller zu 2) bis 4) begründet werden.

Ein Vertretungsverhältnis wurde nicht innerhalb der Zwei-Wochenfrist erklärt, § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO. Eine ausdrückliche Benennung ist jedoch erforderlich, § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO. Nachdem in der ursprünglichen Antragschrift weder die eine noch die andere Konstellation erkennbar war, sind die Anträge unzulässig.

2. Der Antrag des Antragstellers zu 1) ist zulässig.

Zwar hat er nicht den angegriffenen Beschluss beigefügt, wie es nach § 13 Abs. 2 SGO analog zu wünschen wäre. Allerdings gibt es in der Satzung kein entsprechendes Gebot für Beschwerden gegen Beschlüsse. Zur Fristwahrung jedenfalls kommt es nur auf die fristgemäße Einlegung an, die unzweifelhaft erfolgte. Der angegriffene Beschluss wurde nunmehr innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachgereicht.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers zu 1) ist jedoch unbegründet.

Zwar ist das Unvermögen des LSG, der Antragschrift einen eindeutigen Antragsgegner zu entnehmen, nicht nachvollziehbar. Die Antragsteller sind üblicherweise Rechtslaien. Das Gericht hätte bei gebotener Anspannung seiner Erkenntniskräfte den tatsächlichen Antragsgegner ohne weiteres erkennen können. Ebenso hat der Antragsteller zu 1) sein Rechtsschutzziel hinreichend klar formuliert. Das BSG und die anderen Schiedsgerichte legen das Erfordernis eindeutiger Anträge laienkonform weit aus. Unklarheiten tatsächlicher Natur bestehen nicht bzw. hätten vom Gericht geklärt werden müssen.

Allerdings fehlte der Klage jegliche Begründung. Auch bei einer großzügigen Betrachtung des § 8 SGO, die Nachbesserungen zuließe, ist für eine gültige Einreichung eine den Antrag stützende Begründung erforderlich. Eine gültige, also insoweit vollständige Klageerhebung muss innerhalb der Zweimonatsfrist erfolgen, um ein Unterlaufen der Klagefrist zu verhindern (BSG 2013-02-27). Hieran fehlte es. Zudem überschritt/en der/die Antragsteller sogar die von ihm/ihnen selbst gesetzte Frist von 14 Tagen zur Nachbesserung deutlich.